

## Teil B -Text-

### § 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 270 A Norderstedt „Harckesstieg West“ wird gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für das in dem Teil A -Planzeichnung- durch die Geltungsbereichsgrenze erfasste Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

Diese Satzung, bestehend aus dem Teil A -Planzeichnung- und dem Teil B -Text-, tritt am 03.05.2013, am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Stelle, an der die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt Auskunft eingeholt werden kann, in Kraft. Sie tritt bereits am 16.05.2014 außer Kraft, da für dieses Grundstück eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 1 BauGB erfolgt ist.

Norderstedt, den 26.04.2013  
STADT NORDERSTEDT

gez. Grote (D.S.)  
Grote  
Oberbürgermeister